

**LEITFADEN
ZUR DIREKTVERGABE VON
BAULEISTUNGEN UNTER 150.000 Euro,
UND LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN
UNTER 140.000 Euro
ZU INFORMATIONSZWECKEN**

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 - VERGABEVERFAHREN

- 1. Vorwort**
 - 1.1. Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze
 - 1.2. Rotationsprinzip
 - 1.3. Grundsätze der Transparenz und Öffentlichkeit
- 2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe**
 - 2.1. Der EPV: Regelung, Ernennung und Aufgaben
 - 2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
 - 2.3. Vorabprüfungen
 - 2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
 - 2.3.2. MUK
 - 2.3.3. Markterhebungen
 - 2.3.4. Einholung von Kostenvoranschlägen
 - 2.4. Ausgabenvormerkung
- 3. Vergabe**
 - 3.1. Einholung des CIG-Codes
 - 3.2. Entscheid zur Direktvergabe
 - 3.3. Überprüfung der Teilnahmeanforderungen
 - 3.3.1. Online-Verfahren bis 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen und bis 150.000 Euro für Bauleistungen
 - 3.3.2. Offline-Verfahren unter 40.000 Euro
 - 3.4. Vertragsabschluss
- 4. Ausführung**
 - 4.1 Verwaltung der Buchhaltung für Dienstleistungen und Lieferungen
- 5. Checklist Direktvergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen**
- 6. Begriffsbestimmungen**
- 7. Rechtsrahmen**

TEIL 2 - VORLAGEN, FORMULARE, SCHEMEN

- 1. Vorlagen und Formulare - Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen (EVS DL)**
- 2. Handbuch - Informationssystem der öffentlichen Verträge (ISOV)**

TEIL 1 - VERGABEVERFAHREN

1. Vorwort

1.1. Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze

Die **Landesregelung** zur Direktvergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen ist gemäß Art. 26 Absatz 1 LG Nr. 16/2015 geregelt.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Anwendung der Direktvergabe gemäß Landesrichtlinie Nr. 10, keinen nachgewiesenen grenzüberschreitenden Interessenkonflikt aufweisen darf.

Es finden die allgemeinen Grundsätze, gemäß Art. von 1 bis 11 des GvD Nr. 36/2023 und insbesondere die Grundsätze des Ergebnisses, des Vertrauens und des Marktzugangs, Anwendung.

1.2. Rotationsprinzip (Art. 49 GvD Nr. 36/2023)

Vorausgesetzt, dass gemäß Art. 14, Absatz 6 GvD Nr. 36/2023 die künstliche Aufteilung der Vertragsbeträge untersagt ist, muss der Einziger Projektverantwortliche, in Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen, das Rotationsprinzip, wie in Artikel 49 des GvD Nr. 36/2023 vorgesehen, einhalten.

Anwendung des Rotationsprinzips:

Das Rotationsprinzip wird mit Bezug auf die Direktvergabe unmittelbar vor der betreffenden Vergabe angewandt, wenn beide Vergaben (die aktuelle und die vorangehende) Aufträge **gleichen** Lieferungs- oder Dienstleistungsgegenstands oder derselben Kategorie von Bauleistungen zum Gegenstand haben.

Die auftraggebende Körperschaft kann durch eigene Geschäftsordnung in Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und des Wettbewerbsschutzes Maßnahmen festlegen, die durch Reglementierung des Referenzzeitraums und evtl. von Abweichungsklauseln die Einhaltung des Rotationsprinzips gewährleisten (z.B. die Unterteilung der Vergaben in wirtschaftliche Wertgruppen, so dass die Rotation nur bei Vergaben angewandt wird, die zur selben Wertgruppe gehören).

Im Allgemeinen wird die Rotation nicht angewandt,

- wenn die neue Vergabe durch Verfahren abgewickelt wird, bei denen die Vergabestelle keinerlei Begrenzungen in Hinblick auf die Anzahl der zur Auswahl stehenden Wirtschaftsteilnehmer vornimmt (Art. 50 Absatz 5 GvD Nr. 36/2023);
- bei Direktvergaben unter 5.000 Euro (Art. 50 Absatz 6 GvD Nr. 36/2023)
- in ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten **Ausnahmefällen**. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:
 - der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen;
 - der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmungen mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.

Keinesfalls darf die Anwendung des Rotationsprinzips durch ungerechtfertigte oder instrumentelle Berechnungsmethoden des geschätzten Auftragswerts umgangen werden, durch stetig abwechselnde Direktvergaben an dieselben Wirtschaftsteilnehmer, durch Vergaben, die ohne angemessene Rechtfertigung an Wirtschaftsteilnehmer ergehen, für die z.B. wegen des Bestehens der Voraussetzungen gemäß Art. 95 Absatz 1 Buchst. d) GvD Nr. 36/2023 ein Vergabeverbot gilt.

1.3. Grundsätze der Transparenz und Öffentlichkeit

Die vorgesehenen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten sind bei jeder durchgeführten Vergabe einzuhalten.

Erfolgt die Direktvergabe über das Portal (sog. „**Online**-Verfahren“), wird diesen Pflichten automatisch nachgekommen.

Bei sog. „**Offline**-Vergaben“ können die Transparenz- und Veröffentlichungspflichten durch den Zugriff auf die E-Procurement-Seite im Portal <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it> erfolgen. Indem der Nutzer auf „Ergebnisse“ klickt, kann er alle Ergebnisse der von seiner Vergabestelle abgeschlossenen Vergaben einsehen und veröffentlichen. Anleitungen können dem Handbuch „Transparenz und zugehörige Anlagen“ (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/buyer-section/manuals>, s. Screenshot S. 18) entnommen werden.

Nützliche Informationen können vom AOV-Rundschreiben vom 29. Dezember 2016 Nr. 3 „Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten der öffentlichen Verträge für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen“, sowie dem Rundschreiben des Generaldirektors vom 12. Juni 2013 Nr. 11 „Transparenzmaßnahmen - Landesverwaltung und vom Land abhängige Körperschaften“, abrufbar unter <http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/rundschreiben-mitteilungen.asp>, entnommen werden.

2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe

2.1. Der EPV: Regelung, Ernennung und Aufgaben

Die Funktion des einzigen Projektverantwortlichen (EPV) wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften geregelt:

- Art. 6 LG Nr. 16/2015;
- Art. 6 LG Nr. 17/1993;
- Landesrichtlinie Nr. 1;
- In Anhang I.2 des GvD Nr. 36/2023 in dem Teil, der nicht bereits durch Landesrechtsvorschriften geregelt ist.

Art. 6 Absätze 1 und 2 LG Nr. 16/2015, sowie im Juni 2023 novelliert, lautet wie folgt: *"Bei der ersten Maßnahme zur Ausführung einer öffentlichen Intervention, welche durch einen Vertrag zu verwirklichen ist, ernennen die Vergabestellen im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Verwaltungen eine/einen Einzigen Projektverantwortliche(n) (folgend als EPV bezeichnet) für die Phasen der Programmierung, Projektplanung, Vergabe und für die Ausführung jedes Verfahrens, das diesem Gesetz unterliegt."*

Die Vergabestellen ernennen den/die EVP unter den auch befristet beschäftigten Mitarbeitern der Vergabestelle, vorzugsweise diejenigen, die in der organisatorischen Einheit, die Inhaberin der Kaufkraft ist, tätig sind und die über angemessene Fachkompetenzen in Bezug auf ihre zugewiesenen Aufgaben verfügen und dabei die vertraglichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Aufgaben beachten. Die Vergabestellen, die keine öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Einrichtungen sind, bestimmen gemäß ihren Bestimmungen eine oder mehrere Personen, denen die Aufgaben des/der EPV im Rahmen der geltenden Vorschriften übertragen werden können. Das Amt des/der EPV ist verpflichtend und kann nicht abgelehnt werden. Bei Nichternennung des/der EVP in der ersten Maßnahme zur Ausführung der öffentlichen Intervention übernimmt der/die Verantwortliche der Organisationseinheit, die für die Intervention zuständig ist, die Aufgabe."

Unter Berücksichtigung der Einzigartigkeit des EPV können die Vergabestellen und die konzessionsgebenden Körperschaften Organisationsmodelle festlegen, die die Ernennung eines Verfahrensverantwortlichen für die Phasen der Programmierung, Projektplanung und Ausführung sowie eines Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase vorsehen. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten werden aufgrund der Aufgaben, die in jeder Phase ausgeführt werden, verteilt, wobei die Überwachungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen des EPV unberührt bleiben.

Bei jedem Vorhaben, das mittels öffentlichen Vertrags durchzuführen ist, **übernimmt** der sachzuständige **Direktor/Verantwortliche der Einrichtung oder Organisationseinheit** (es sei denn

ein Beamter wird designiert) **automatisch** die **Aufgaben** des EPV (Art. 6 Abs. 6 LG Nr. 17/1993).

Auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen muss der EPV bereits bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Dreijahresplanung für öffentliche Arbeiten und für Lieferungen und Dienstleistungen ermittelt werden und wird im ersten Jahr dieser Planung ernannt (der Name muss eingetragen werden). Bei Verfahren, für die keine Eintragung in die Programmierung erforderlich ist, muss die Ernennung des EPV spätestens zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wie die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen oder die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen.

Der EPV muss vorzugsweise unter den **Bediensteten** ausgewählt werden und über die notwendige Erfahrung in der Ausübung dieser Funktion verfügen, oder wenn er nicht über die spezifischen beruflichen Qualifikationen verfügt, muss er auf technische Unterstützung zurückgreifen (Artikel 6, Absatz 3 des LG Nr. 16/2015). In den Fällen, in denen die Vergabestelle nicht über einen intern qualifizierten EPV verfügt, muss sie auf Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zurückgreifen und als EPV eine offiziell ernannte Person benennen, mit der der Auftraggeber in einer stabilen Rechtsbeziehung steht.

Die Vergabestellen können eine Unterstützungsstruktur für den EPV einrichten und finanzielle Mittel, die den Betrag von 1% des Auftragswerts nicht überschreiten, für Direktvergaben von Aufträgen des EPV zur Unterstützung desselben, bereitstellen.

Jede Vergabestelle ist befugt, durch **eigene interne Geschäftsordnung** die Kriterien für die Auswahl und Ernennung eines EPV auch für mehrere Vergaben, die in dieselbe Waren- und/oder Preiskategorie fallen, zu definieren. Es muss beachtet werden, dass auch bei Ernennungen nach der internen Geschäftsordnung der Name des EPV in der Programmierung hochgeladen werden muss, falls erforderlich.

Im Zuge der Annahme und der digitalen Unterzeichnung der Ernennung zum EPV, muss dieser eine **Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen digital unterzeichnen**. (siehe Vordruck auf der Internetseite "Erklärung über das Nichtvorhandensein" von Enthaltungsgründen Ernennung von EPV und Einzelbericht [Ernennung des EPV und Vergabevermerk | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)), das an den jeweiligen Fall angepasst werden muss.

Falls die Vergabestelle über eine Regelung verfügt, die es ermöglicht **einen EPV für mehrere Aufträge zu ermitteln und zu ernennen**, muss die Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen im Zuge der gesammelten Ernennung unterzeichnet, protokolliert und abgespeichert werden.

Falls die Führungskraft EPV ist, d.h. die Funktion des EPV wird nicht einem Mitarbeiter übertragen, muss er ebenfalls eine entsprechende Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen abgeben.

Falls die Aufgaben des EPV von der Führungskraft übernommen werden, kann die Ersatzerklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeitsgründen und Enthaltungen **jährlich abgegeben werden**.

Falls Unvereinbarkeitsgründe, Enthaltungsgründe oder Interessenskonflikte zu einem späteren Zeitpunkt als die ursprünglich verfasste Ersatzerklärung auftreten, muss dieselbe umgehend aktualisiert und der direkte Vorgesetzte muss über die entsprechenden Gründe in Kenntnis gesetzt werden.

Der Interessenskonflikt – operative Richtlinien:

Beschluss der ANAC Nr. 217/2021 - Überprüfung der Angemessenheit der von der Vergabestelle getroffenen Maßnahmen gemäß Art. 16 GvD Nr. 36/2023 (Interessenskonflikt)

Mit gegenständlichem Beschluss bietet die Behörde den Vergabestellen einige interessante Überlegungen und Anregungen zum Thema Interessenkonflikt und zu den Maßnahmen, die sie ergreifen sollten, um alle Umstände zu vermeiden, die bei der Verwaltung öffentlicher Verfahren zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Leitsatz

Für den Fall, dass in der Liste der Freiberufler, auf die die Vergabestelle bei der Vergabe von Aufträgen technischer Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwerts zurückgreift, auch ein Verwandter bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad des Verantwortlichen des technischen Büros eingetragen ist, der normalerweise als EPV für dieselben Vergaben namhaft gemacht wurde, kann die alleinige Maßnahme der Benennung eines Stellvertreters nicht als ausreichend angesehen werden, um den Interessenkonflikt, in dem sich dieser Beamte befindet, zu vermeiden und zu lösen,

wenn diese Maßnahme ausschließlich auf das Verfahren angewandt wird, in dem der Verwandte zur Abgabe eines Angebots eingeladen wird.

In der Vorbereitungsphase muss der EPV vorab überprüfen,

- ob es **anwendbare AOV-Rahmenvereinbarungen gibt oder, wenn nicht vorhanden, ob es anwendbare Consip-Rahmenvereinbarungen** gibt oder, falls nicht, ob die **AOV Richtpreise** veröffentlicht hat. In diesen Fällen muss der EPV die von den Rahmenvereinbarungen der AOV, oder, wenn nicht vorhanden, die Consip-Rahmenvereinbarungen, festgelegten Preis- und Qualitätsparameter als Höchstpreisgrenze (sog. „Benchmarking“) bzw. - mangels aktiver Rahmenvereinbarungen, oder sollten diese ungeeignet sein - die von der AOV oder, falls nicht, die von ANAC veröffentlichten Richtpreise, berücksichtigen. (s. Abschnitt 2.3.1.);
- ob einschlägige **MUK** gelten, wobei er im Planungsbericht (s. Abschnitt 2.2.) und im Vertrag oder Auftragsschreiben die spezifischen Angaben, die in den Dekreten zur Umsetzung der entsprechenden MUK enthalten sind, vorsehen muss. Hierbei sind die technischen Spezifikationen und die Vertragsbedingungen anzuwenden, unbeschadet der mit Planungsbericht zu begründenden Abweichungen gemäß Art. 35 Abs. 5 LG Nr. 16/2015 (s. Abschnitt 2.3.2.).

2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Nach seiner Ernennung erstellt der EPV im Rahmen seiner Zuständigkeiten und unbeschadet der Möglichkeit, in besonderen Fällen einen Planer hinzuzuziehen, für die Vergaben mit einem Betrag ab 40.000 Euro und unter 140.000 Euro die vereinfachten technischen Dokumente (sog. **Planungsbericht**), bestehend aus einer Kurzbeschreibung, worin u.a. definiert werden: der Vergabegenstand mit Beschreibung der geforderten Leistung; technische (technische und leistungsbezogene Spezifikationen) und quantitative Aspekte der geforderten Produkte und/oder Dienstleistungen; die Vertragsklauseln zur Definition des Gegenstands der Leistung, wie der maximal anwendbare Preis, die Durchführungsfrist (z.B.: Lieferzeit), die Zahlungsfristen und -modalitäten.

Für die Vergaben unter 40.000 Euro hat der EPV die Befugnis, die obigen vereinfachten technischen Dokumente zu erstellen.

Die Vergabestellen können mit **interner Geschäftsordnung die Aspekte festlegen, die in obigen vereinfachten technischen Dokumenten (sog. Planungsbericht) einzubinden sind.**

Zu diesem Zweck hat der EPV die Obliegenheiten und Pflichten, welche mit der „Spending Review“ und den MUK einhergehen, zu erfüllen und die entsprechenden Vorabprüfungen (siehe Abschnitt 2.3) vorzunehmen.

Bei der Vergabe von Dienstleistungsverträge, die nicht intellektueller Natur sind und für Konzessionsverträge ist es erforderlich, dass die Bekanntmachungen, Aufrufe und Aufforderungen, unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme, insbesondere im Bereich der Kultur- und der Landschaftsgüter, und unter Einhaltung der Grundsätze der Europäischen Union gemäß Art. 57 des GvD Nr. 36/2023, eine Sozialklausel enthalten.

technische und organisatorische Anforderungen und Arbeitskräftebedarf

Beispiel einer Sozialklausel zum Schutz der Beschäftigungsstabilität:

„Unbeschadet der notwendigen Harmonisierung mit der Organisation des eintretenden Wirtschaftsteilnehmers und mit den technischen und organisatorischen sowie der Arbeitskraftbedürfnissen, die im neuen Vertrag vorgesehen sind, ist der Zuschlagsempfänger des Vergabevertrages verpflichtet, die Beschäftigungsstabilität des im Vertrag beschäftigten Personal zu gewährleisten, in dem er im eigenen Stellenplan vorrangig das Personal, das bereits beim ausscheidenden Auftragnehmer abhängig beschäftigt war aufnimmt, wobei die Anwendung der NAKV des Sektors garantiert wird, laut Art. 51 des GvD Nr. 81 vom 15. Juni 2015.“

Die Liste und die Daten des derzeit beim ausscheidenden Auftragnehmer für die Vertragsausführung beschäftigten Personals sind in folgendem Dokument enthalten: ... [geben Sie den entsprechenden Abschnitt des Projekts an, der die Anzahl der Mitarbeiter mit Angabe der benachteiligten Arbeitnehmer gemäß Gesetz Nr. 381/91, Qualifikation, Dienstatler, Arbeitsort, Arbeitsstunden usw. enthält - geben Sie keine personenbezogenen Daten wie Namen und Nachnamen an].

Um Chancengleichheit zwischen den Generationen, den Geschlechtern und bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen zu gewährleisten,

verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu ... [die Vergabestellen geben an, welche Maßnahmen der Auftragnehmer ergreifen muss, unter Berücksichtigung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrags und des Zielmarkts sind].

2.3. Vorabprüfungen

Der EPV muss die vergabebezogenen Entscheidungen im Entscheid zur Direktvergabe begründen (s. Abschnitt 3.2.), indem er die einzelnen Schritte, die zur Ermittlung des Auftraggebers geführt haben, darlegt und rechtfertigt.

2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Die Bestimmungen zur „Spending Review“ sind auf **Landesebene** im Art. 21/ter LG Nr. 1/2002 und im **Rundschreiben** zu den „*Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne des LG Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 und des Gesetzes Nr. 01 vom 29. Januar 2002*“, unbeschadet der nationalen Vorschriften soweit anwendbar, enthalten.

Aufrecht bleiben die Pflichten im Hinblick auf die **staatliche** Spending Review, wenn die auftraggebende Verwaltung nicht unter die Verwaltungen nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 fällt.

Der EPV hat in diesem Bereich vorab folgende Pflichten zu erfüllen:

- Er hat zu überprüfen, ob es **Rahmenvereinbarungen** der AOV (als Sammelbeschaffungsstelle des Landes) für die anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen gibt und, falls nicht, ob es Consip-Rahmenvereinbarungen gibt, und er hat die darin festgelegten **Preis- und Qualitätsparameter** und jeweiligen Anwendungsschwellenwert zu überprüfen;
- falls es keine aktiven AOV-Rahmenvereinbarungen gibt, hat er zu überprüfen, ob auf der Webseite der AOV **Richtpreise** für die Warenkategorie der anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen veröffentlicht sind, und falls nicht vorhanden, sind die ANAC-Richtpreise zu überprüfen;
- er hat zu überprüfen, ob es auf dem **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** **aktive Zulassungsbekanntmachungen** zu den anzukaufenden Gütern und/oder Dienstleistungen gibt.

Je nach Ergebnis der durchgeführten Kontrollen muss die Vergabestelle bei Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen wie folgt vorgehen (s. Schema S. 16):

⇒ **Bei Vorhandensein einer AOV-Rahmenvereinbarung oder, falls nicht vorhanden, bei Vorhandensein einer Consip-Rahmenvereinbarung.**

(stets in Einhaltung der in den Rahmenvereinbarungen festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ wenn der Kauf über derselben in der Rahmenvereinbarung festgelegten Benchmarking-Schwelle liegt):

1. Die Vergabestelle hat den von der AOV/Consip abgeschlossenen **Rahmenvereinbarungen beizutreten**, falls diese vorhanden und für die anzukaufenden Güter und Dienstleistungen (z.B. aufgrund technischer Eigenschaften und Quantität) geeignet sind, mittels Durchführung eines Kaufauftrages im jeweiligen e-procurement-System (es handelt sich um eine Befugnis, nicht um eine Verpflichtung), oder
2. die Vergabestelle wickelt das Verfahren über den **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** ab, wo es möglich ist, einen Direktauftrag (ODA) oder eine Angebotsanfrage (RDO) vorzunehmen, wobei im letzteren Fall ein Verhandlungsverfahren innerhalb des EMS durchgeführt werden kann, oder
3. mangels Ausschreibung für die Zulassung über das **telematische System des Landes**: <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> oder
4. bei Direktvergaben von weniger als 40.000 Euro mit einem **nicht telematischen Verfahren** fortfahren, und zwar das Verfahren gemäß Art. 38 Absatz 2 L.G. Nr. 16/2015 (unter Berücksichtigung der Transparenzpflichten), es sei denn, es besteht eine aktive EMS-Bekanntmachung, da in diesem Fall die Verpflichtung besteht, diese zu verwenden.

⇒ **Bei Nichtvorhandensein einer aktiven AOV- oder einer Consip-Rahmenvereinbarung** oder bei technischer Unangemessenheit hinsichtlich der zu vergebenden Lieferungen und/oder Dienstleistungen wird nach den oben **ab Punkt 2** beschriebenen Alternativen vorgegangen.

Es wird geraten, den Nachweis über die durchgeführte Überprüfung aktiver Vereinbarungen und Richtpreise (z.B. durch datierten Screenshot) zu erbringen.

Die Verletzung der Pflichten (z.B. zur Einhaltung der Preis- und Qualitätsparameter, sog. „Benchmarking“) bewirkt auf jeden Fall die **Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge, wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung** (Art. 21/ter Abs. 3 LG Nr. 1/2002).

2.3.2. MUK

Gemäß Art. 57, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023 müssen die Vergabestellen die grundlegenden **technischen Spezifikationen** des Produkts und/oder der Dienstleistung und die **Vertragsbedingungen**, die bei Vertragsausführung einzuhalten und die in den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz enthalten sind, in die Projektunterlagen (Planungsbericht) einfügen.

Das Verzeichnis der geltenden MUK ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi>

Gemäß Art. 35, Abs. 5 LG Nr. 16/2015, und sofern die Leistung unter die Kategorien der den MUK unterliegenden Vergaben fällt, kann aus technischen oder Marktgründen, die in einem eigenen Bericht des EPV aufzuzeigen sind, von den MUK abgewichen werden.

2.3.3. Markterhebungen (Anhang II.1 GvD Nr. 36/2023)

Die Markterhebung dient im Allgemeinen dazu, die Marktlage, die möglichen interessierten Wirtschaftsteilnehmer, die verfügbaren technischen Lösungen und die angewandten wirtschaftlichen Bedingungen zu erkunden und verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsteilnehmer bzw. das Spektrum der **potentiellen Auftragnehmer** zu ermitteln, die am besten in der Lage sind, den Bedürfnissen der Vergabestelle nachzukommen (für Bauleistungen z.B. OG1 unter 150.000 Euro), und Informationen, Daten und Unterlagen zur Ermittlung von bestehenden **Marktlösungen** zur Deckung des eigenen Bedarfs ohne Beachtung von Formalitäten zu erwerben. Für die Vergabe von Bauleistungen muss der EPV bei der Ermittlung der potentiellen Auftragnehmer gemäß Art. 28 Anhang II.12 GvD Nr. 36/2023 „Anforderungen für öffentliche Bauleistungen mit einem Wert von gleich oder weniger als 150.000 Euro“, auf jeden Fall die Erfüllung der Anforderungen seitens der Wirtschaftsteilnehmer überprüfen.

Die Markterhebungen werden auf jene Weise durchgeführt, die von der Vergabestelle je nach Betrag und Komplexität der Vergabe gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit als am vorteilhaftesten erachtet wird.

Die Markterhebung kann z.B. nach folgenden alternativen Modalitäten durchgeführt werden (s. Schema S. 18):

- **Einsichtnahme in das telematische Verzeichnis des Landes** (Art. 27 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16): <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> - „Einsichtnahme telematisches Verzeichnis der WT“,
- **Einsichtnahme in die elektronischen Kataloge von MEPA oder EMS,**
- **Einsichtnahme in das Adressenverzeichnis des Landes,**
- **Abwicklung einer telematischen Markterhebung auf dem ISOV-Portal** <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> zur Einholung von Interessensbekundungen oder Voranschlägen (siehe [Handbuch_Markterhebung_KST.pdf](#) ([bandi-altoadige.it](#))).

In diesem Verfahren ist es möglich, sich an den Markt zu wenden oder vorher ermittelte Wirtschaftsteilnehmer zu kontaktieren, um sie um eine Interessensbekundung für die Teilnahme an der Markterhebung oder um Voranschläge zu ersuchen.

In Bezug auf die Durchführung der telematischen Markterhebung über das ISOV-Portal wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, die Bekanntmachung der Markterhebung mit Interessensbekundung zu veröffentlichen und anschließend im Rahmen desselben telematischen Verfahrens Kostenvoranschläge einzuholen. Es ist daher ratsam, die Kostenvoranschläge direkt

zusammen mit der Interessenbekundung anzufordern, und zwar immer im Rahmen desselben Markterhebungsverfahrens.

Die Vorlagen „Bekanntmachung Markterhebung“ und „Interessensbekundung“ sind auf der AOV Homepage unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) verfügbar.

Abwicklung einer „off-line“ Markterhebung mittels Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Markterhebung: die VS veröffentlicht die Bekanntmachung selbstständig auf dem ISOV-Portal im Modul "Ausschreibungen und besondere Vergabebekanntmachungen" und auf der institutionellen Website der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung". Auch bei diesem Verfahren ist es möglich, sich an den Markt zu wenden oder vorher ermittelte Wirtschaftsteilnehmer zu kontaktieren, um sie um eine Interessenbekundung für die Teilnahme an der Markterhebung oder um Voranschläge zu ersuchen.

Die Vorlagen „Bekanntmachung Markterhebung“ und „Interessensbekundung“ sind auf der AOV Homepage unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) verfügbar.

Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterhebung: gemäß Art. 2, Absatz 2 Anhang II.1 GvD. 36/2023, besteht die Verpflichtung, die Namen der befragten Wirtschaftsteilnehmer zu veröffentlichen, wenn die auf eine der beiden oben beschriebenen Arten durchgeführte Markterhebung nicht zu einer anschließenden Auftragsvergabe führt. Die Verwendung der von der AOV zur Verfügung gestellten Vorlage zum Entscheid zur Direktvergabe, die den Hinweis auf das Ergebnis der Markterhebung enthält, erfüllt die vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten.

Die Vorlage ist auf der Homepage der AOV verfügbar: „Bekanntmachung Ergebnis Markterhebung“ unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#).

Die Ergebnisse der Markterhebungen werden auf der institutionellen Homepage der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.

Für Direktvergaben ist es notwendig, eine Frist für die Veröffentlichung der erwähnten Bekanntmachung einer Markterhebung vorzusehen, die in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Vergabe steht (zum Thema siehe auch Vgl. Anac – Leitlinie Nr. 4, Abs. 5.1.4).

- **weitere Möglichkeiten** (z.B. Internetrecherchen).

2.3.4 Einholung von Kostenvoranschlägen

Der EPV muss die Angemessenheit des vereinbarten Preises überprüfen und im „Entscheid zur Direktvergabe“ auch nur in vereinfachter Form kundtun. Um dieser Verpflichtung nachweisbar nachzukommen, wird geraten, mehrere für den Auftrag geeignete, ermittelte Wirtschaftsteilnehmer durch Einholung von Kostenvoranschlägen zu konsultieren.

Die obige Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, den Auftrag auszuführen, umfasst die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023 sowie die Eintragung in der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer für die auftragsgegenständliche Haupttätigkeit oder Haupttätigkeiten.

Für Vergaben unter 140.000 Euro zzgl. MwSt. für Dienstleistungen und Lieferungen und unter 150.000 Euro zzgl. MwSt. für Bauleistungen, vergibt die Vergabestelle, gemäß Art. 50 Absatz 1 Buchst. a) und b) GvD Nr. 36/2023, durch Direktvergabe, auch ohne mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren, unbeschadet der Einhaltung der Grundsätze von Art. 1 bis 11 des GvD Nr. 36/2023, jedoch immer unter Beachtung des Rotationsprinzips.

Angesichts der obigen Angaben ist in Bezug auf Direktvergaben der **Vergleich von Kostenvoranschlägen** eine **"best practice"**, die dem EPV bei der Überprüfung der **Angemessenheit des Preises** nützlich ist, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Erschwerung des Verfahrens zum

Nachteil der Bestimmungen gemäß Art. 17, Absatz 3 GvD Nr. 36/2023 und den dort genannten Anhang I.3.

Falls die Vergabestelle **zwei oder mehr Kostenvoranschläge** erhält (**die auch nichtökonomische Aspekte einbeziehen können**), muss sie die **Bewertung durch deren Vergleich** vornehmen, wobei sie bei Standardleistungen, deren einziges angegebenes Element der Preis ist, allein das Kriterium des niedrigsten Preises berücksichtigt.

Besteht keine Auswahl zwischen mehreren Bietern, weil ein **einzigster Kostenvoranschlag** eingeht, geht die Vergabestelle das spezifische Risiko ein (das in den Antikorruptionsplänen zu berücksichtigen ist), dass das Fehlen eines jeglichen Vergleichs zwischen Kostenvoranschlägen einerseits eine Einschränkung der Vorschläge seitens der Unternehmen und andererseits die Festlegung überhöhter, nicht marktgerechter Preise (möglicherweise in Absprache mit dem Auftragnehmer) zur Folge hat.

Um in diesen Fällen trotzdem die Angemessenheit des angebotenen Preises zu gewährleisten (s. Abschnitt 2.3.1.) kann die Vergabestelle

- den Vergleich der Marktpreise vornehmen oder
- den Vergleich mit vorhergehenden Angeboten für gleiche oder ähnliche Aufträge vornehmen oder den Vergleich mit Angeboten innerhalb einer Preisspanne bei Vergaben gleicher Leistungen seitens anderer Verwaltungen (Online oder auf Webseiten der transparenten Verwaltung aufzufinden) oder
- auf die Preisanalyse anderer Verwaltungen zurückgreifen.

2.3.5. Im Falle von Vergaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln des PNRR und des PNC finanziert werden (Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes 108/2021) und reservierte Vergaben:

Gemäß Artikel 47, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 108/2021 "die Vergabestellen können in den Ausschreibungsbekanntmachungen, Bekanntmachungen und Ersuchen um Einreichung eines Angebotes die vorliegenden Teilnahmebedingungen, wie in Abs. 4 hervorgeht, ausschließen oder eine niedrigere Quote festlegen, mit Angabe einer angemessenen und spezifischen Begründung, sofern der Vertragsgegenstand, die Art oder die Natur des Projekts oder andere speziell angegebene Elemente die Eintragung verhindern oder den Zielen der Universalität und Sozialität, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Dienstleistung, sowie der optimalen Nutzung der öffentlichen Mitteln, widersprechen.

In diesem Fall muss in den Unterlagen des Vergabeverfahrens in folgenden Fällen die entsprechende Begründung angegeben werden:

- **um die Eintragung der Teilnehmeranforderungen gemäß Art. 47 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 108/2021 auszuschließen** (Kriterien zur Förderung des Jungunternehmertums, der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von jungen Menschen unter 36 Jahren und Frauen)

oder

- **um eine reduzierte Quote in Höhe von % der Verpflichtung für den Zuschlagsempfänger eine Quote von mindestens 30 % der für die Ausführung des Auftrags oder für die Durchführung von damit verbundenen oder instrumentellen Tätigkeiten erforderlichen Einstellungen zu gewährleisten, festzulegen und zwar sowohl für die Beschäftigung von Jugendlichen als auch für die Beschäftigung von Frauen.**

oder folgendes angeben:

- dass Art. 47 Abs. 4 Anwendung findet, **wonach der Zuschlagsempfänger verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass mindestens 30 Prozent der Aufnahmen**, die für die Ausführung des Vertrages oder für die Durchführung von damit verbundenen oder instrumentellen Tätigkeiten erforderlichen Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen vorgesehen werden.

2.3.6. Preisänderungen und Neuverhandlung

Gemäß Art. 60 GvD Nr. 36/2023 **besteht die Pflicht** in den anfänglichen Ausschreibungsunterlagen für Vergabeverfahren **eine Preisänderungsklausel festzulegen.**

Gemäß Art. 9 GvD Nr. 36/2023 können die Vergabestellen stattdessen (**fakultativ!**) die Aufnahme von **Neuverhandlungsklauseln** in den Vertrag einfügen, indem sie darauf in der Bekanntmachung hinweisen, insbesondere wenn der Vertrag aufgrund seiner Laufzeit, des wirtschaftlichen Umfelds oder anderer Umstände einem Risiko von unvorhergesehenen Interferenzen ausgesetzt ist.

Mit diesem Institut führt der neue Kodex ins öffentlichen Vergaberecht das Konzept der Neuverhandlung in gutem Glauben der Vertragsbedingungen ein, basierend auf den zivilrechtlichen Grundsätzen des vertraglichen Gleichgewichts und der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, sofern die benachteiligte Partei nicht bewusst das wirtschaftliche Risiko übernommen hat. Die Neuverhandlung beschränkt sich auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Gleichgewichts des Vertrags, ohne die wirtschaftliche Substanz zu verändern.

2.3.7. Preisvorauszahlung

Der Betrag der Preisvorauszahlung wird aufgrund des Wertes der mehrjährigen Vergabeverträge für unverzüglich durchführende Dienstleistungen und Lieferungen und mit den gemäß Art. 125 GvD Nr. 36/2023, vorgesehenen Modalitäten berechnet.

Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 20 % und kann unter angemessener Begründung auf 30 % erhöht werden.

Die Bestimmungen des Artikels 125 Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 gelten nicht für unmittelbare durchführende Lieferungen und Dienstleistungen oder dergleichen deren Ausführung aufgrund ihrer Natur nicht durch einen speziellen Zeitplan geregelt werden kann oder deren Preis auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs berechnet wird. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Natur, intellektuelle Leistungen vorsehen oder bei denen keine Bereitstellung von Ausrüstung oder Material erforderlich ist.

2.3.8 Unteraufträge

Die Vergabestellen können wählen, vorbehaltlich einer angemessenen Begründung, welche der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, gemäß Art. 119, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023 aufgrund der besonderen Merkmale der Vergabe vom Auftragnehmer zu erbringen sind, wobei dies in den Unterlagen zur Direktvergabe anzugeben ist. Außerdem können sie die maximalen Prozentsätze der **Unteraufträgen festlegen**, welche sich auf den Gesamtbetrag und/oder auf die einzelnen Leistungen (Haupt-/Nebenleistungen) beziehen können.

2.4. Ausgabenvormerkung

Mit Bezug auf Ausgabenzweckbindung/-vormerkung/Mittelsperre wird auf die einzelnen internen Bestimmungen der Vergabestellen verwiesen.

Ein Beispiel für die Landesverwaltung:

- eine Vormerkung der Ausgabe über den geschätzten Vergabebetrag wird für die Provinz durch einen spezifischen Verwaltungsakt im Buchhaltungssystem (sog. „*blocco fondi*“) vorgenommen;
- darauf folgt die eigentliche Ausgabenzweckbindung, die, wie unten dargestellt, immer vor der Auftragserteilung erfolgen muss. Die technischen Anweisungen befinden sich im SAP-Handbuch 02 - FAC - *Manuale completo Fondi Accantonati* und sind im Intranet/SAPDOC veröffentlicht.

3. Vergabe

1.1. Einholung des CIG-Codes

Der über das Portal der Antikorruptionsbehörde ANAC unter www.avcp.it akkreditierte EPV führt den Zugang über das SIMOG-System durch und holt den CIG-Code spätestens vor dem Erlass des Entscheids zur Direktvergabe ein.

Der CIG-Code (Ausschreibungsidentifizierungscode) ist ein vom Informationssystem zur Überwachung der Ausschreibungen (SIMOG) generierter alphanumerischer Code, abrufbar unter „*Servizi*“ auf der institutionellen Website der ANAC, und hat folgende Funktionen: die Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle; die Rückverfolgung der finanziellen Begründungen der Bauaufträge, Dienstleistungen und Lieferungen; die Kontrolle des ANAC-Beitragssystems zulasten der öffentlichen

und privaten Einrichtungen, die der Aufsicht der ANAC unterstehen.

1.2. Entscheid zur Direktvergabe (Art. 17 GvD Nr. 36/2023)

Die Direktvergabe an den ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer erfolgt mit Entscheid zur Direktvergabe (in vereinfachter Form gemäß Art. 17, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023) oder durch gleichwertigen Akt gemäß Geschäftsordnung der jeweiligen Vergabestelle und enthält mindestens folgende Elemente:

- den Gegenstand der Vergabe,
- den Betrag,
- die Höhe der endgültigen Sicherheit (falls fällig), evtl. Angaben zum Unterauftrag, der Preisänderungsklausel, der Preisvorauszahlung,
- evtl. Angaben in Bezug auf Direktvergaben, die durch Mitteln des PNRR oder des PNC (Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 108/2021) voll- oder teilfinanziert werden,
- den Auftragnehmer,
- die Gründe für die Auswahl des Auftragnehmers und die Angabe der Teilnehmer die bei der Markterhebung konsultiert wurden,
- die **Ausgabenzweckbindung**.

Kosten für die Arbeitskräfte gemäß Art. 41, Absatz 14 GvD Nr. 36/2023 und Angabe des anwendbaren Kollektivvertrags gemäß Art. 11 Absatz 1 GvD Nr. 36/2023

Gemäß Art. 41 Absatz 14 GvD Nr. 36/2023, in Verträgen für Bauleistungen und Dienstleistungen (mit Ausnahme von intellektuellen Leistungen) zur Festlegung des Ausschreibungsbetrags, werden von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen die Arbeitskosten ermittelt. Die Sicherheitskosten unterliegen keinem Abschlag.

Gemäß Artikel 11 GvD Nr. 36/2023 geben die Vergabestellen auch den anwendbaren Kollektivvertrag für das im Auftrag beschäftigte Personal an.

Die Anforderung und Überprüfung des nationalen und territorialen NAKV, der vom Auftragnehmer angewendet wird, sowie die Überprüfung der Arbeitskosten gemäß Art. 110 Absatz 1 GvD Nr. 36/2023 und der internen Unternehmenskosten, werden von der Vergabestelle vor Vertragsabschluss (Art. 27 Absatz 4-bis LG 16/2015) durchgeführt.

1.3. Überprüfung der Teilnahmeanforderungen

Die Teilnahme am Vergabeverfahren gilt als Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 27 Abs. 1 LG Nr. 16/2015.

Angewandt wird Art. 32 LG Nr. 16/2015, wie in der Folge näher erläutert.

Auf der Webseite der AOV wurde die zusammenfassende Tabelle für die Überprüfung der allgemeinen Anforderungen nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023 veröffentlicht (<http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/ausschreibungen/informationsunterlagen.asp>).

1.3.1. Online-Verfahren bis 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen und 150.000 Euro für Bauleistungen

Bei Vergabeverfahren mit einem Betrag bis 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen und 150.000 Euro für Bauleistungen, die über elektronische Instrumente gemäß Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015 wahrgenommen werden, **müssen die Vergabestellen keine Kontrolle der Teilnahmeanforderungen nach Art. 94 und 100 GvD Nr. 36/2023 durchführen.**

Im Falle von Vergaben von Dienstleistungen und Lieferungen, wobei die Schwelle für Direktvergaben auf 140.000 Euro festgelegt ist, wird festgelegt, dass die Vergabestellen, die die telematischen Instrumente gemäß Art. 32 Absatz 1 des L.G. Nr. 16/2015 verwenden, von der Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen vor Vertragsabschluss **für jede Art von Verfahren bis zu 150.000 Euro**, befreit sind.

Virtueller Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers: operative Vorgaben

Bezüglich der Einführung des neuen „FVOE-System“ (virtueller Faszikel des Wirtschaftsteilnehmers) mit ANAC-Beschluss Nr. 464/2022 sind die Mitteilung des ANAC-Präsidenten vom 16. November 2022 und der ANAC-News vom 13. Dezember 2022 gefolgt, womit als Übergangsmaßnahme festgelegt wird, dass

1. *"... Die Überprüfung der Anforderungen durch die Vergabestellen, die telematische Plattformen nutzen, und durch die Vergabestellen, die Verzeichnisse von Wirtschaftsteilnehmern führen, können diese Überprüfungen übergangsweise weiterhin auf die herkömmliche Art und Weise gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Dekretes des Staatspräsidenten Nr. 445 aus dem Jahr 2000 durchführen."*
2. Die Bestimmung in Art. 2 des ANAC-Beschlusses 464/2022, in der es heißt: "Für Verfahren unter 40.000 € ist die Verwendung des Systems fakultativ, vorbehaltlich des Erwerbs eines gewöhnlichen CIG", ist so zu verstehen, dass für den Fall, dass das FVOE-System verwendet werden soll, ein gewöhnlicher CIG auf SIMOG eingeholt werden muss. Auch wenn ein gewöhnlicher CIG für ein Verfahren von weniger als 40.000 € erworben wird (z. B. PNRR-bezogene Verfahren), ist die Verwendung des FVOE fakultativ. Wenn ein Smart-CIG verwendet wird, ist es nicht möglich, den FVOE zu verwenden.
3. Die Verwendung des FVEO ist weiterhin obligatorisch für Verfahren im traditionellen oder "Papier"-Modus, für die beim Erwerb des CIG auf SIMOG das entsprechende "Verfahrensinstrument" ausgewählt werden muss".

Angeichts der Tatsache, dass mit diesen Klarstellungen die Verwendung des FVOE für alle telematischen Verfahren fakultativ ist, können die Vergabestellen die neue Funktion "Anforderung CIG" direkt von der ISOV-Plattform aus voll nutzen.

Die Vorschriften für das FVOE werden im neuen Kodex gemäß Art. 24 GvD Nr. 36/2023 geregelt. Gemäß Art. 225 Absatz 2 GvD Nr. 36/2023 tritt der oben genannte Art. 24 ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Die Vergabeagentur führt die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen der Subjekte, die in den EMS-Bekanntmachungen und/oder im telematischen Verzeichnis eingetragen sind, wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der eingetragenen Subjekte durch.

Bei begründeten Zweifeln können die Vergabestellen Kontrollen über die Erfüllung der von den Wirtschaftsteilnehmern erklärten Teilnahmeanforderungen vornehmen.

Auf jeden Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer spätestens bei Vertragsabschluss (somit wenn möglich bereits beim Hochladen des Angebots im Portal) die Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen abgeben.

Sollte die Vergabestelle in der Vertragsausführungsphase das Fehlen dieser Anforderungen feststellen, muss sie die Vertragsaufhebung vornehmen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass für die automatische Vertragsaufhebung folgende ausdrückliche Aufhebungsklausel im Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger enthalten sein muss:

„Die Aufhebung des Vertrags erfolgt gemäß Artikel 1456 Zivilgesetzbuch kraft Gesetz durch die einfache Mitteilung seitens der auftraggebenden Körperschaft an den Auftragnehmer, dass sie sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen will, wenn die Körperschaft gemäß Art. 32 Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16 feststellt, dass der Auftragnehmer die vorgeschriebenen subjektiven Teilnahmeanforderungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht erfüllte.“

Unbeschadet der Regeln für die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Unterabschnitt (4) oben für Offline-Vergaben von weniger als 40.000 Euro ist im Hinblick auf Artikel 32 des L.G. Nr. 16/2015 zu beachten, wonach die „Die Vergabestellen, welche vorhin genannten Instrumente für Vergaben von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferung mit einem Betrag bis zu 150.000 Euro verwenden, müssen keine Kontrolle der Teilnahmeanforderungen vor dem Vertragsabschluss durchführen. Im Zweifelsfall können die Agentur und die Vergabestellen, auch zusätzlich zu den Stichprobenkontrollen, Überprüfungen in Bezug auf die vom Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt der Eintragung oder Befähigung laut Berufslisten, Verzeichnissen, Bekanntmachungen des EMS oder des dynamischen Beschaffungssystems erklärten Teilnahmevoraussetzungen vornehmen“, dass die Vergabestellen bei Vergabeverfahren, die mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, außer in begründeten Zweifelsfällen nicht verpflichtet sind, stichprobenartig zu überprüfen über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen für die vergebenen Aufträge.

1.3.2. Offline-Verfahren unter 40.000 Euro

Bei Vergabeverfahren unter 40.000 Euro, die gemäß Art. 32 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 nicht über elektronische Instrumente wahrgenommen werden, führen die **Vergabestellen die Kontrollen** der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen der Auftragnehmer wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der Auftragnehmer durch.

Mit Bezug auf die Kontrollen über die stichprobenartig ermittelten Auftragnehmer können die Vergabestellen zudem folgende weitere Verfahrensvereinfachungen für Offline-Verfahren unter 40.000 Euro vornehmen:

- Für die Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag **unter 20.000 Euro** überprüft die Vergabestelle
 1. die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) gemäß Art. 94 GvD Nr. 36/2023,
 2. die berufliche Eignung (Art. 100, Absatz 1 Buchst. a) GvD Nr. 36/2023),
 3. die Erfüllung der evtl. vorgesehenen besonderen Anforderungen,
 4. Befähigung, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge bezüglich spezifischer Tätigkeiten
 5. die Eintragung oder den Antrag um Eintragung in die white list, falls erforderlich.
- Für die Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag **ab 20.000 Euro und unter 40.000 Euro** überprüft die Vergabestelle
 1. die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (Art. 94 GvD Nr. 36/2023) vor sowie
 2. die berufliche Eignung (Art. 100, Absatz 1 Buchst. a) GvD Nr. 36/2023),
 3. die Erfüllung der evtl. vorgesehenen besonderen Anforderungen und
 4. die Befähigung, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge bezüglich spezifischer Tätigkeiten abzuschließen,
 5. die Eintragung oder den Antrag um Eintragung in die white list, falls erforderlich.

Unabhängig vom Betrag der Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen, die ausschließlich zu den Tätigkeiten gehören, bei denen die Gefahr des Risikos mafiöser Unterwanderung im Sinne von Absatz 53, Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2012, Nr. 190, besteht, ist es notwendig zu überprüfen, ob der Auftragnehmer bereits vor Absendung des Angebotes im Verzeichnis der Lieferanten, Dienstleistungserbringer und Bauausführer eingetragen ist, die nicht dem Risiko mafiöser Unterwanderung unterliegen (sog. white list), welche bei der Präfektur/beim Regierungskommissariat der Provinz eingerichtet worden ist, in der der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat oder das Ansuchen um Eintragung in das obgenannte Verzeichnis gestellt hat (vgl. Rundschreiben des Innenministeriums Prot.-Nr. 25954 vom 23. März 2016 und DPMR vom 18. April 2013 aktualisiert durch DP1MR vom 24. November 2016).

Hat die Vergabestelle oder die Vergabeagentur die fehlende Erfüllung der Anforderungen festgestellt, hat die **Vertragsaufhebung** zu erfolgen (**siehe hierzu wird auf den vorangehenden Abschnitt 3.3.1.)**.

1.4. Vertragsabschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Direktvergaben der Vertragsabschluss in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs erfolgen muss (Art. 37 LG Nr. 16/2015).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsschreiben die Angabe der vereinfachten technischen Dokumente, der Vertragsausführungsbedingungen (z.B. Modalitäten und Fristen) und die Angabe des Angebots des Wirtschaftsteilnehmers (z.B. gelieferte Waren oder geleistete Dienste und Preis) enthalten oder darauf verweisen muss.

Die Vergabestellen müssen allen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten nachkommen (s. Abschnitt 1.3.).

Bei Verfahren, deren Auftragswert zwischen 40.000 Euro (ohne MwSt.) und 140.000 Euro (ohne MwSt.) liegt, fordert die Vergabestelle vor Vertragsabschluss die Ausstellung einer endgültigen Sicherheit in der Höhe wie im Entscheid zur Direktvergabe festgelegt.

Bei Direktvergaben mit geschätztem/Ausschreibungsbetrag unter 40.000 Euro muss keine Sicherheit geleistet werden (Art. 36 LG Nr. 16/2015).

Bezüglich der Anbringung der Stempelmarke verweisen wir auf Art. 18, Absatz 10 GvD Nr. 36/2023, wonach: „In der Tabelle im Anhang I.4 des Kodex wird der Wert der Stempelmarke, die der Auftragnehmer **einmalig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entrichtet**, in proportionalem Verhältnis zum Wert des Vertrags, festgelegt.

Die Tabelle ist unten angeführt (Anhang I.4):

Tabella A

Valori dell'imposta di bollo

Fascia di importo contratto (valori in euro)	Imposta (valori in euro)
< 40.000	esente
≥ 40.000 < 150.000	40
≥ 150.000 < 1.000.000	120
≥ 1.000.000 < 5.000.000	250
≥ 5.000.000 < 25.000.000	500
≥ 25.000.000	1.000

4. Ausführung

4.1 Verwaltung der Buchführung für Dienstleistungen und Lieferungen

Im Hinblick auf die sogenannte vereinfachte Buchführung bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch wenn im Anhang II.14 GvD Nr. 36/2023, die gleiche Formulierung für Bauleistungen nicht vorgesehen ist *"Bei Bauleistungen mit einem Wert von weniger als 40.000 Euro ist die Führung einer vereinfachten Buchführung zulässig, sofern der Bauleiter die Übereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit den in Rechnung gestellten Arbeiten unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeführten Leistungen überprüft. Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung kann durch den Vermerk des Bauleiters auf den Rechnungen ersetzt werden"*, ist in jedem Fall zu beachten, dass gemäß Artikel 26 Absatz 2 für Dienstleistungs- und Lieferaufträge folgendes vorgesehen ist: "Die Verwaltung der Buchführung erfolgt nach den Verfahrensregeln der einzelnen Vergabestellen", eine Bestimmung, die offensichtlich es ermöglicht, das Verfahren entsprechend der jeweiligen operativen Vorgaben der Vergabestelle zu vereinfachen.

5. Checklist Direktvergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen

fortl. Nr.	Tätigkeit		Verantwortlicher
VORBEREITUNGSPHASE			
1.	Ernennung des EPV	☐	Zuständige Führungskraft
2.	Verfassung des vereinfachten Planungsberichts	☐	EPV od. Planer
3.	Vorabprüfungen (Spending Review, MUK, Vereinbarungen)	☐	EPV
4.	Auftragnehmer Auswahlphase: Markterhebung/Einholung von Kostenvoranschlägen Veröffentlichung der Ergebnisse	☐	EPV
5.	(erforderlichenfalls) Ausgabenvormerkung aufgrund der Geschäftsordnung der Vergabestelle	☐	EPV
VERGABE UND VERTRAG			
6.	Einholung CIG-Code	☐	EPV
7.	Entscheid zur Direktvergabe mit Ausgabenzweckbindung	☐	EPV/ zuständige Führungskraft
8.	Verfahrensabwicklung über das Portal (Hochladen des Angebots, evtl. der Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen und evtl. der endgültigen Sicherheit) und anschließende Zuschlagserteilung bzw. analoges (nicht elektronisches) Verfahren gemäß Art. 38 LG Nr. 16/2015. Veröffentlichung des Vergabeentscheids auf der Webseite der Vergabestelle unter „Transparente Verwaltung“, „Ausschreibungen und Verträge“.	☐	EPV
9.	Transparenz- und Veröffentlichungspflichten (erfolgt die Vergabe über das Portal, werden diese automatisch erfüllt)	☐	EPV
10.	Obliegenheiten vor Vertragsabschluss - Auftragsschreiben: Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen, wenn nicht bereits vorgelegt; endgültige Sicherheit für Direktvergaben über 40.000 Euro und bis 140.000 Euro	☐	Zuständige Führungskraft
11.	Stichprobenkontrolle der Anforderungen: bei Offline-Vergabeverfahren unter 40.000 Euro gemäß Art. 32 Abs. 2 LG Nr. 16/2015; allgemein bei begründeten Zweifeln	☐	Zuständiger Beamter u./od. EPV

6. Begriffsbestimmungen

RAHMENVEREINBARUNGEN: Die Vergabeagentur (AOV) kann Rahmenvereinbarungen abschließen, in denen die Bedingungen (insbesondere Preise und Mengen) für Aufträge festgelegt werden, die im Laufe von höchstens vier Jahren für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen zu vergeben sind. Durch eine einzige Gesamtausschreibung, die in den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mündet, wird der Notwendigkeit genüge getan, den Ankauf von homogenen Gütern mit sich wiederholenden, konstanten Charakter (z.B.: Schreibwaren, informationstechnische Geräte, Einrichtungen, etc.) zusammenzulegen.

EMS: Der „Elektronische Markt Südtirol“ wurde von der AOV eingerichtet und ist ein Instrument, das den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich durch telematisch abgewinkelte Verfahren vereinfacht. Es handelt sich um einen digitalen Markt, auf dem die Vergabestellen durch Einsichtnahme in den Angebotskatalog Bestellungen (ODA) aufgeben oder Angebotsanfragen (RDO) veröffentlichen können. Um auf den Elektronischen Markt und den Katalog zuzugreifen, nutzt die Vergabestelle das ISOV-Portal und führt die Suche mittels eines Vergleichs zwischen den Produkten der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer durch, ermittelt die gewünschte Ware und fährt mit dem Ankauf fort. Der EMS hat Vorrang vor dem Elektronischen Markt auf Staatsebene.

Mit Dekret der AOV vom 12.05.2015 Nr. 13 wurde die Veröffentlichung der ersten Zulassungsbekanntmachung zum EMS – Warenkategorie „Papier, Schreibwaren und Büromaterial“ verfügt.

MEPA: Der „Elektronische Markt der öffentlichen Verwaltung“ (staatlich) ist ein digitaler Markt, der von der Consip im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltet wird. Diese Art des Ankafs ist für Teilbeschaffungen und spezifische Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich vorgesehen. Die öffentlichen Verwaltungen können Suchen durchführen, Vergleiche anstellen und Güter und Dienstleistungen unter EU-Schwelle von Unternehmen (Lieferanten) ankaufen, die „zugelassen“ wurden und somit ihre Kataloge im System veröffentlichen dürfen.

Bestellungen (ODA): Mittels Bestellungen kauft die Verwaltung Güter/Dienstleistungen direkt aus dem Katalog des zugelassenen Lieferanten, indem sie das entsprechende Bestellformular im Portal ausfüllt und digital unterzeichnet.

Angebotsanfragen (RDO): Mit Hilfe der Angebotsanfragen hingegen ermittelt und beschreibt die Verwaltung die Güter/Dienstleistungen, die sie ankaufen will, und fordert die zugelassenen Lieferanten auf, spezifische Angebote vorzulegen, die einem wettbewerblichen Vergleich unterzogen werden.

TELEMATISCHES SYSTEM: Das telematische System gemäß Art. 25 des GvD Nr. 36/2023 ist ein System aus IT- und Telekommunikationslösungen, welches die Abwicklung von Vergabe- und Konzessionsverfahren laut Art. 21 Abs. 1 des GvD Nr. 36/2023 ermöglicht. Für Südtirol ist dieses System unter <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it> (sogenanntes Portal) abrufbar.

SPENDIG REVIEW

Staatlich: Das Stabilitätsgesetz Nr. 208/2015 hat den Bereich des öffentlichen Vergabewesens durch Vereinfachungsmaßnahmen erneuert. Zu den Neuerungen zählen für Gemeinden unter 10.000 Einwohner die Freistellung von der Pflicht, bei Vergaben unter 40.000 Euro die einheitliche zentrale Beschaffungsstelle (AOV) zu nutzen, und die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Nutzung elektronischer Mittel bei Beschaffungen unter 1.000 Euro.

Südtirol: Das Landesgesetz Nr. 1/2002, Art. 21/ter enthält Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen und sieht vor, dass Ankäufe mittels Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung deren Preis- und Qualitätsparameter oder in Ermangelung einer Rahmenvereinbarung unter Einhaltung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (maximaler Zuschlagsbetrag) getätigt werden. Dabei wird das Verfahren über den Elektronischen Markt Südtirol oder in Ermangelung von Ausschreibungen für die Zulassung über das telematische System des Landes oder durch nicht telematische Verfahren, unbeschadet der Transparenzpflichten, abgewickelt.

BENCHMARKING

Dies sind die Preis- und Qualitätsparameter (maximaler Zuschlagsbetrag) der von der AOV abgeschlossenen und in ihrem Portal veröffentlichten Rahmenvereinbarungen und der Consip-

Rahmenvereinbarungen. Die Vergabestellen sind verpflichtet, diese Richtpreise bei Vertragsabschluss als Höchstgrenze einzuhalten, auch wenn sie die Rahmenvereinbarungen nicht nutzen. Auf staatlicher Ebene werden die Vereinbarungen, welche Gegenstand des Benchmarkings sind und für welche genaue Preis- und Qualitätsparameter herangezogen werden, vom Minister für Wirtschaft und Finanzen nach Anhörung der ANAC geregelt. Alle Verwaltungen, die nicht verpflichtet sind, den Vereinbarungen beizutreten, müssen dennoch die Preise des Benchmarkings für ihre Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen einhalten. Die Benchmarking-Preise der Consip-Vereinbarungen sind im ISOV-Portal der Autonomen Provinz Bozen abrufbar.

7. Rechtsrahmen

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“:

- **Art. 1 Abs 2:** „Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.“
- **Art. 5 Abs. 5:** „Die Subjekte laut Artikel 2 wickeln die Verfahren vollständig telematisch ab; das traditionelle Verfahren kann in den von Artikel 38 dieses Landesgesetzes und den von der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Ausnahmefällen oder für den Fall, dass noch keine telematische Version verfügbar ist, gewählt werden.“
- **Art. 38 Abs. 2:** „Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt für alle Subjekte laut Artikel 2.“
- **Art. 27, Abs. 4-ter:** „Falls die Vergabestelle erwiesene Schwierigkeiten hat, den maßgeblichen Kollektivvertrag zu ermitteln und die Arbeitskosten zu trennen, kann sie in jedem Fall das Verfahren gemäß Art. 27 Absatz 4-ter L.G. Nr. 16/2015 einleiten.“
- **Art. 58 Abs. 1:** „Aufträge für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt im Unterschwellenbereich können von den öffentlichen Auftraggebern folgendermaßen vergeben werden: a) Abschluss des Vertrages direkt mit dem für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer, wenn der Vertragspreis unter 40.000 Euro liegt.“

Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen - sog. Spending Review des Landes:

- **Art. 21/ter:**
 1. Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.
 2. Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.
 3. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.
 4. Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.
 5. Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie

bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.

In den nicht vom obigen Art. vorgesehenen Fällen, spricht bei anderen auftraggebenden Verwaltungen als jene nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, greifen die Rechtsvorschriften der staatlichen Spending Review.

Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. März 2023 Nr. 36, bekannt als "Kodex der öffentlichen Verträge in Umsetzung von Art. 1 des Gesetzes Nr. 78 vom 21. Juni 2022, welches der Regierung die Befugnis zur Regelung öffentlicher Aufträge überträgt."

Siehe Art. 17, 18, 48, 49 und 50

Richtlinie der Landesregierung Nr. 4, mit dem Titel " Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 igF."

TEIL 2 - VORLAGEN, FORMULARE, SCHEMA

1. Vorlagen und Formulare - Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen (EVS DL)

Die nachstehenden Dokumente sind unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) abrufbar.

Direktvergaben unter 150.000 Euro für Bauleistungen und 140.000 Euro für Lieferungen und Dienstleistungen

- Vademekum
- Richtlinie der Landesregierung Nr. 4, mit dem Titel " Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 igF."
- Bekanntmachung Markterhebung
- Interessensbekundung
- Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterhebung
- Ersuchen um Einreichung eines Voranschlags/Vorschlags
- Antwort auf Ersuchen Einreichung Voranschlag
- Entscheid zur Direktvergabe
- Auftragsschreiben
- Anlage A1 Teil I
- Anlage A1 Teil II
- Erklärung Stempelsteuer Verträge.

Anleitungen für Kontrollen nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023

- Vorlage für die Kontrollen der Anforderungen

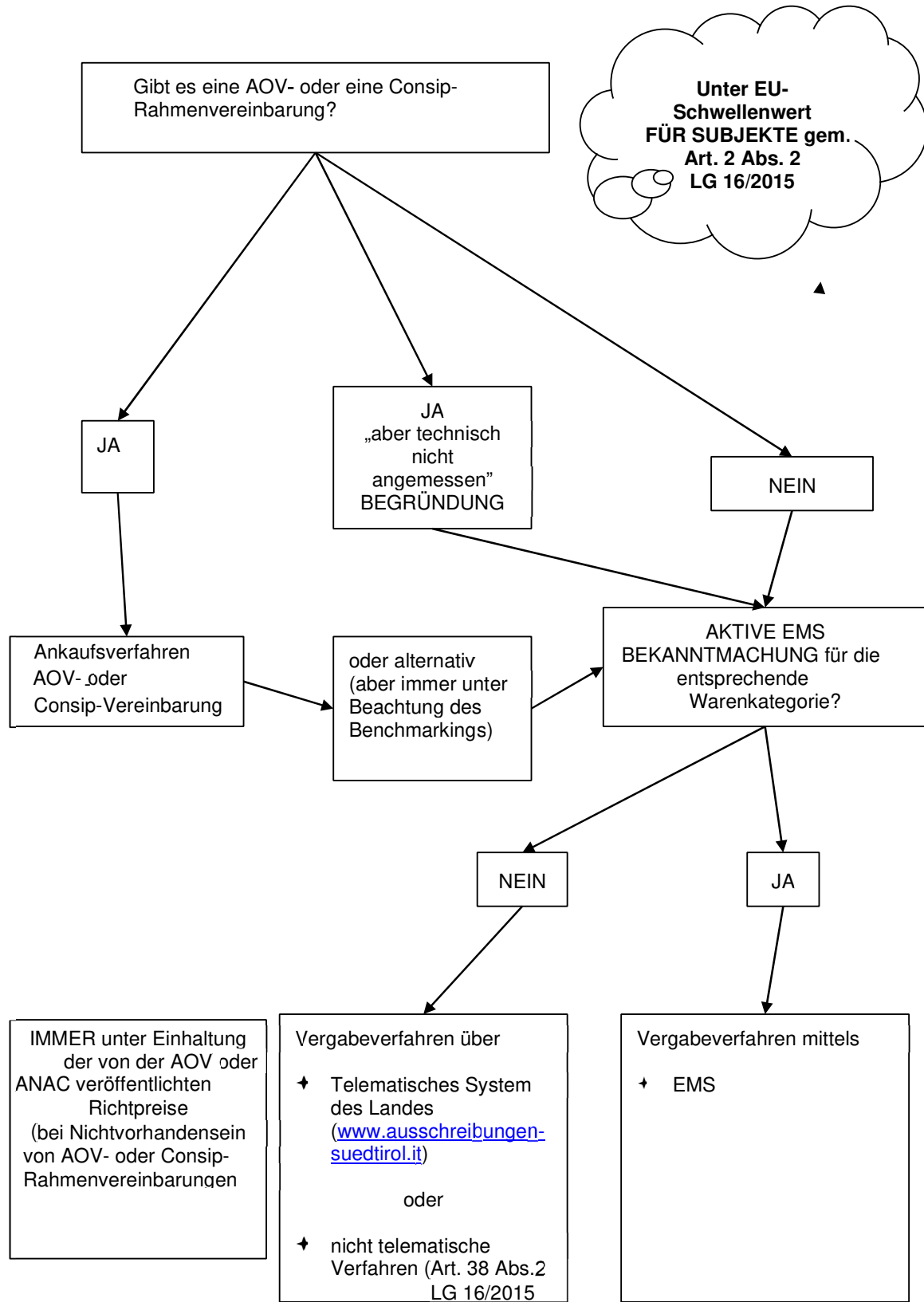
2. Handbuch - Informationssystem der öffentlichen Verträge (ISOV)

Etwaige Aktualisierungen können auf https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/buyer-section/manuals/locale/de_DE eingesehen werden.

Siehe folgende Unterlagen:

- Handbuch Beitritt zur Konvention
- Handbuch EMS RdO direkte Bestellung

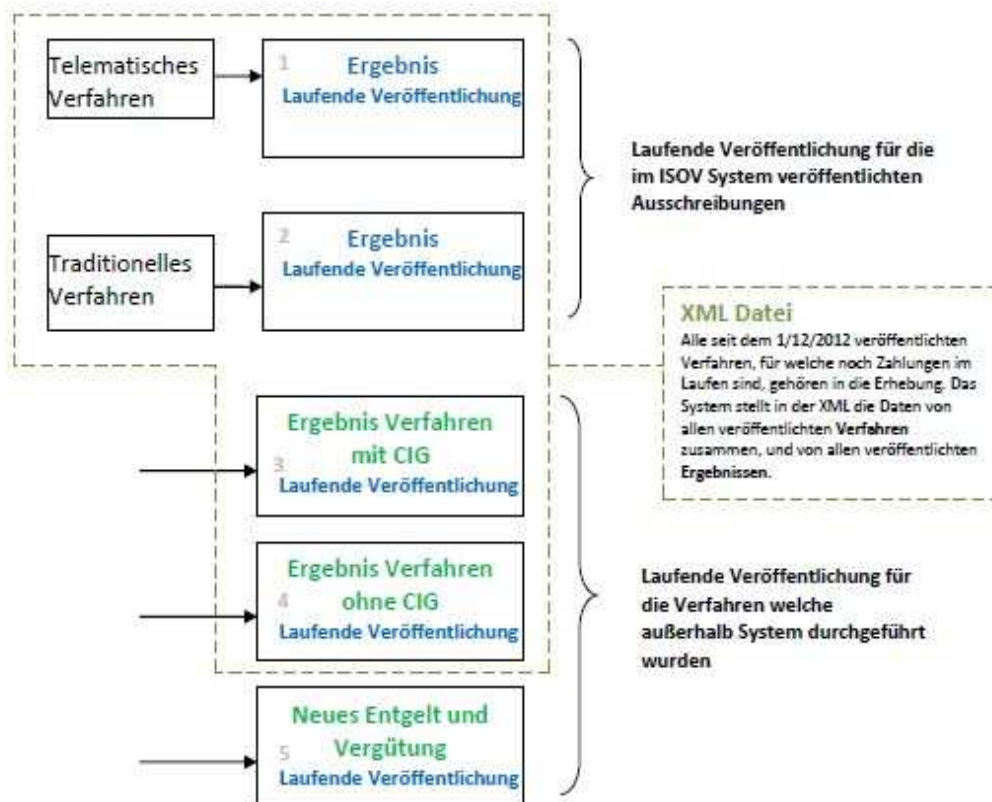
Schema für Direktverfahren unter 150.000 Euro



1- Die Verwaltung der Veröffentlichungen bezüglich Transparenz

1.1 Ablaufschema der Veröffentlichungen zu Erfüllung der Transparenzbestimmungen

Das Ablaufschema stellt die verschiedenen Ergebnis-Typologien dar, welche im ISOV System zur Verfügung stehen. Jedes veröffentlichte Ergebnis entspricht den Erfüllungspflichten zwecks laufender Veröffentlichung. Die Ergebnisse 1 und 2 stehen im System innerhalb der Ausschreibungsdetails zur Verfügung; der Link "Ergebnis" erscheint sobald das einzelne Los definitiv zugeschlagen wurde. Die Ergebnisse 3, 4 und 5 stehen im Abschnitt "Ergebnisse" zur Verfügung, welcher sich im Menü links im Bereich "e-Procurement" befindet.



Alternative Methoden zur Abwicklung der Markterhebung

